



Abänderungsvorschläge von *Kleinwasserkraft Österreich* zur Förderung von Kleinwasserkraft auf Basis des Ökostromgesetzes

- **Wahlmodell für eine effektive und gerechte Förderung der inhomogenen Kleinwasserkraftbranche**
- **Förderhöhen auf Europäischem Niveau bei Tarifförderoption**
- **Investitionszuschussoption in Anlehnung an bestehendes Gesetz**
- **Kontinuität des Fördersystems durch Aufhebung des Gesamtdeckels von EUR 75 Mio. und Erhöhung des jährlichen Deckels**
- **Erstreckung der Errichtungsfristen – v.a. jene mit 2014**

Geringe Finanzierungssicherheit bei Marktpreisabnahme:

Der volatile Marktpreis als Abnahmepreis für Kleinwasserkraftanlagen bietet für eine Bankenfinanzierung oftmals **keine ausreichende Sicherheit**, wie das **langfristig gesicherte Einspeisetarife** tun. Das aktuell sehr niedrige Marktpreisniveau führt das wieder einmal sehr deutlich vor Augen. Gerade kleine Anlagenbetreiber sind davon in besonderem Maße betroffen, da diese über einen anderen Finanzierungshintergrund als große Unternehmen verfügen. Auch ein einmaliger Investitionszuschuss schafft hier keine Abhilfe. Aus diesem Grund hat *Kleinwasserkraft Österreich* bereits bei der Ökostromnovelle 2008 (v.a. für kleine Anlagen) eine **Wahlmöglichkeit zwischen** einer Unterstützung durch ein **Tarifmodell oder** der Unterstützung durch eine **Investitionsförderung** aus dem Titel „Ökostromgesetz“ vorgeschlagen und gefordert. *Kleinwasserkraft Österreich* ist nach wie vor davon überzeugt, dass dieser Vorschlag am besten den inhomogenen Bedingungen der Kleinwasserkraftbranche gerecht wird und auch für kleine, private Betreiber die solidesten Investitionsvoraussetzungen schaffen kann.

Wahlmodell – Tarifförderung/Investitionsförderung:

Kleinwasserkraft Österreich fordert zumindest folgende **differenzierte Betrachtung bei der Gestaltung der Fördermechanismen für Kleinwasserkraft**, die der Inhomogenität des Sektors gerecht wird:

Optionsmodell Tarif/Investitionszuschuss

Entscheidend für den Anreiz von Investitionen v.a. im kleinen Leistungsbereich ist ein gesicherter Abnahmepreis über einen Zeitraum von mindestens 13 Jahren. Für ökologische Maßnahmen (im Zuge von Revitalisierungen) sollen ergänzende Tarifboni einen Anreiz schaffen.

Daher muss für die Kleinwasserkraft eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Unterstützung durch ein Tarifmodell oder der Unterstützung durch eine Investitionsförderung aus dem Titel „Ökostromgesetz“ geschaffen werden.

Starre Begrenzungen bringen **erfahrungsgemäß** immer wieder **Schwierigkeiten und umfassende Diskussionen** (etwa: warum liegt die Grenze genau bei 1 MW und nicht bei 900 kW oder 1,5 MW – ist in diesem Fall sachlich nicht argumentierbar). **Daher** würden wir empfehlen, das **Wahlmodell allgemein für die Kleinwasserkraft** einzuführen, da wir überzeugt sind, dass sich in der Praxis einstellen wird, dass die Tarifoption hauptsächlich von kleinen Anlagen in Anspruch genommen wird – auch aufgrund der Abstufung des Tarifes bei größeren Anlagen.



Bei einem **Wahlmodell** in der vorgeschlagenen Form handelt es sich bestimmt um ein Modell, welches sich v.a. **für Technologien eignet, welche bereits nahe an der Marktreife sind** und sich durch kontinuierliche Stromproduktion auszeichnet – wie das bei der Kleinwasserkraft der Fall ist.

Bei der Gestaltung der Tarifförderung sind eine Laufzeit von mindestens 13 Jahren und eine Anpassung der Tarife auf europäisches Niveau erforderlich. Immer wieder werden wir von unseren Mitgliedern zu Recht darauf hingewiesen, dass **in unseren Nachbarländern** die Stromproduktion aus Kleinwasserkraft durch **viel höhere Einspeisetarife** als bei uns gefördert wird. Auch für diese Tatsache fragen sie nach einer nachvollziehbaren Begründung. Bei einem europäischen Markt lässt sich das sicher nicht durch derart unterschiedliche Gestehungskosten begründen. In der höchsten Tarifklasse sind Tarife von mindestens 8,7 Cent/kWh vorzusehen. Diese Anpassung spiegelt die Steigerungen der durchschnittlichen Produktionskosten wider. Die Abstufungen davon können nach demselben Schlüssel wie im bisherigen Tarifmodell für Kleinwasserkraft (in 5%-Schritten) bestimmt werden.

Im Bereich der Wasserkraft sind aus technologischer Sicht keine Einsparpotentiale (learning curve) und somit Potentiale zur Reduktion der Produktionskosten gegeben, da es sich um eine ausgereifte Technologie handelt. Daher ist eine Degression der Tarife auch nicht zulässig.

Valorisierte Einspeisepreise:

- | | |
|---|---------------|
| a) Neubau und Revitalisierung mit mehr als 50% RAV Steigerung | |
| Für die erste 1.000.000 kWh | 8,70 Cent/kWh |
| Für die nächsten 4.000.000 kWh | 6,97 Cent/kWh |
| Für die nächsten 10.000.000 kWh | 5,80 Cent/kWh |
| Für die nächsten 10.000.000 kWh | 5,48 Cent/kWh |
| Über das Ausmaß von 25.000.000 kWh | 5,26 Cent/kWh |
| b) Revitalisierung mit mehr als 15% RAV Steigerung | |
| Für die erste 1.000.000 kWh | 8,30 Cent/kWh |
| Für die nächsten 4.000.000 kWh | 6,38 Cent/kWh |
| Für die nächsten 10.000.000 kWh | 5,31 Cent/kWh |
| Für die nächsten 10.000.000 kWh | 4,79 Cent/kWh |
| Über das Ausmaß von 25.000.000 kWh | 4,61 Cent/kWh |

Jene Anlagenbetreiber, die nicht für eine Förderung durch gesicherte Einspeisetarife optieren, können einen Investitionszuschuss beantragen. Die Förderhöhen im Fall des Investitionszuschusses und die Abwicklungsmodalitäten können sich an die Vorgaben des aktuellen Ökostromgesetzes anlehnen.

Warum Tarif- bzw. Wahlmodell:

- ein Investitionsfördermodell ist für kleine Anlagen erfahrungsgemäß schwer administrierbar und führt zu Ungleichbehandlung bei den Zugangsmöglichkeiten zu den Fördertöpfen;
- der volatile Marktpreis, den die kleinen Betreiber als Abnahmepreis erhalten, ist für eine Bankenfinanzierung keine ausreichende Sicherheit;
- die Kleinwasserkraft ist eine sehr inhomogene Branche. Nur ein Wahlmodell, in Kombination mit dem gestaffelten Tarifmodell, wird dem gerecht und verhindert Ungleichbehandlungen;
- Das Fördermodell erscheint darüber hinaus günstig, da davon auszugehen ist, dass im Zeitraum von 13 Jahren das Marktpreisniveau jenes der Tarifhöhe übersteigen wird.



Möglichkeiten zur Anwendung des Wahlmodelles auf Basis des bestehenden Gesetzes

Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich kann die oben **vorgeschlagene Wahlmöglichkeit** bereits **auf Basis des bestehenden Gesetzes praktiziert** werden, ohne dabei den gesetzlichen Rahmen zu verlassen:

§ 10 -3. stellt für Kleinwasserkraft folgende Bestimmung fest:

„aus Kleinwasserkraftanlagen, die nach dem 1. Jänner 2008 in Betrieb gegangen oder nach dem 1. Jänner 2008 revitalisiert worden sind und für die kein Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 12a besteht oder hinsichtlich derer kein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 32d Abs. 9 gestellt worden ist, zu den Preisen, die durch Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 bestimmt werden;...“.

Untermuert wird diese Festlegung noch durch die Bestimmungen in § 12 (1):

„Für die Neuerrichtung sowie die Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen, deren Errichtung oder Revitalisierung nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurde und die keinen Anspruch auf Preise einer Verordnung gemäß § 11 haben, sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Investitionszuschüsse zu gewähren....“.

Der **Wortlaut des Gesetzes gibt** somit den **Spielraum**, eine **Wahlmöglichkeit zwischen Tarifförderung und Investitionszuschuss** für Kleinwasserkraftanlagen **zu ermöglichen**.

Da sich die Marktbedingungen seit der Erstellung des Gesetzesentwurfs gravierend verschlechtert haben, ist für eine positive Entwicklung der Kleinwasserkraft davon auch unbedingt Gebrauch zu machen.

Somit müssten also spätestens in der **Tarifverordnung 2011 für Kleinwasserkraft entsprechende Tarife festgelegt** werden (siehe oben). Diese sollen sich am **europäischen Niveau** der Einspeisetarife für Kleinwasserkraft orientieren. Im Anhang wird eine Zusammenstellung von Europäischen Tarifen für Kleinwasserkraft beigelegt (nicht vollständig – Ergebnis aus einer Kurzrecherche im Umfeld der Europäischen Vertretung der Kleinwasserkraft ESHA).

Kontinuität des Fördersystems durch Aufhebung des Gesamtdeckels von EUR 75 Mio.

Die **Deckelung** mit EUR 75 Mio. **führt unweigerlich zu** einer „**Stop and Go**“ **Dynamik** beim Ausbau der Kleinwasserkraft und zu Planungsunsicherheit. Befürchtungen, beim limitierten Förderbudget nicht mehr zum Zug kommen zu können, haben darüber hinaus auch negative **Auswirkungen auf die Qualität** der Projekte und führen zu **Lieferengpässen** bei der heimischen Zulieferindustrie.

Der **jährliche Deckel** von 12,5 Mio. Euro ist dringend zu **erhöhen**, da bereits jetzt erkennbar ist, dass es ansonsten zu einem Ausbaustopp kommt.

Fertigstellungsfristen nach Förderzusage müssen ausreichend verlängerbar sein. Die im Gesetz derzeit vorgesehene Fristerstreckungsmöglichkeit von 2 + 2 Jahren sollte in der Form angepasst werden, indem vorgesehen wird, dass in Sonderfällen und nur mit Zustimmung des Förderbeirates diese Frist nochmals erstreckt werden kann. Somit bleibt vorrangig die ursprüngliche Frist erhalten, es wird aber auch vermieden, dass es zu Härtefällen kommt, die derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Die aktuell vorgesehene allgemeine Begrenzung der Fertigstellung mit 2014 ist jedenfalls zu streichen – ansonsten würde es sogleich zu einem Förderstopp für Kleinwasserkraft kommen, da sich für die Antragsteller bald einmal die Frage stellt, ob sie diese Frist bei positiver Förderzusage auch tatsächlich realistisch erfüllen können.